

07ZSO22041

Gemeinde Kupferzell

Bebauungsplan „Solarpark Ulrichsberg“

## Öffentliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Bebauungsplan „Solarpark Ulrichsberg“

Der Gemeinderat von Kupferzell hat am 17. Oktober 2023 in öffentlicher Sitzung die frühzeitige öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Solarpark Ulrichsberg“ beschlossen.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11,7 ha und ist aus den nachfolgenden Lageplänen ersichtlich. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Ulrichsberg, Gemarkung Ulrichsberg.

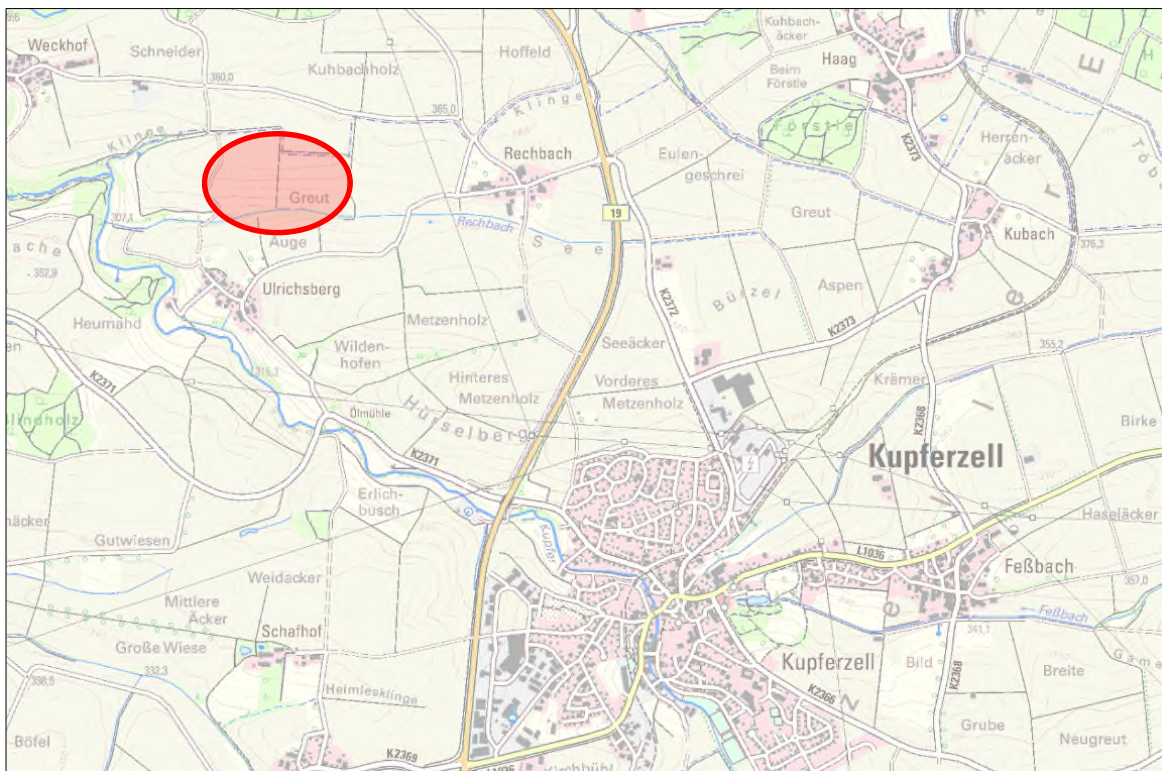


Bild 1: Lage im Raum



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Ulrichsberg“ (Planzeichnung sowie textliche Festsetzungen) mit zugehöriger Begründung wird vom

**20.11.2023 bis 18.12.2023**

**im Rathaus Kupferzell, Marktplatz 14-16, 1. OG vor Zimmer 101/102**

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung werden in dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell <https://www.kupferzell.de/rathaus-service/aktuell/aktuelles/> bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeindeverwaltung Kupferzell** vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Bauleitplanung ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Christoph Spieles, Bürgermeister